

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 08.11.2012

SR/BeVoSr/340/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2012	Ö
Hauptausschuss	26.11.2012	Ö
Stadtvertretung	10.12.2012	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 60

## Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung; Erhöhung des Hebesatzes

### Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmebeschaffung und Vermeidung von Kürzungen eventueller Fehlbetragszuweisungen

### Beschlussvorschlag:

*Der Finanzausschuss empfiehlt)  
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis  
und die Stadtvertretung beschließt*

*die der Vorlage als Anlage beigefügte VI. Änderungssatzung zur Satzung  
der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 29.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 31.10.2012

### Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Ratzeburg eine Zweitwohnungssteuer erhoben.

Letztmalig wurde der Steuersatz in 2010 zum 01.01.2011 erhöht, um die Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu erfüllen.

Hintergrund dafür ist, dass Fehlbetragszuweisungen nur gewährt bzw. nicht gekürzt werden, wenn den Empfehlungen des Innenministeriums zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben gefolgt wird.

Da wir derzeit Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt erwirtschaften, ist die Befolgung der Hinweise notwendig, um die Höhe der Fehlbetragszuweisungen nicht negativ zu beeinflussen.

Für das Jahr 2013 sehen diese Hinweise eine Erhöhung des Steuersatzes auf 12,0 % (alt 11,5 %) vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei gleich bleibender Anzahl der Steuerpflichtigen entsteht voraussichtlich eine Mehreinnahme von rd. 100,-- €.

### **Anlagenverzeichnis:**

VI. Änderungssatzung

**mitgezeichnet haben:**